

Neufassung des §130 StGB ist verfassungswidrig und unanwendbar

Der Rechtsanwalt Dirk Sattelmeier kommt in einem Interview zu einer klaren Einschätzung der neuen Gesetzeslage im Bereich der Volksverhetzung: die Neufassung des §130 StGB ist in der Praxis unanwendbar und außerdem verfassungswidrig. Der Gesetzgeber hat vor kurzem den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) um einen neuen Absatz ergänzt, welcher explizit die öffentliche Billigung, Leugnung und gröbliche Verharmlosung von Völkermorden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unter Strafe stellt.

Die Änderung des Strafgesetzes über Volksverhetzung berge bedeutende Gefahren für die Meinungsfreiheit, so Dirk Sattelmanier. Juristisch gesehen muss das Vorliegen eines Völkermords nach dem internationalen Völkerstrafrecht geprüft werden. Es besteht die große Gefahr, dass ein Amtsrichter sich auf Aussagen in den Medien oder das aktuell jeweils vorherrschende Narrativ bezieht und dies ungeprüft zu Grunde legt, ohne das internationale Völkerstrafrecht zu beachten. Es droht also die Politisierung der juristischen Frage, was ein Völkermord oder ein Kriegsverbrechen ist. Wer mediale Narrative hinterfragt, setzt sich dem politisch motivierten Vorwurf der „Leugnung“ aus.

Zwar enthält das geänderte Gesetz zwei präventive „Hürden“, die seine missbräuchlichen Auslegung und damit die Behinderung der Meinungsfreiheit erschweren, so Sattelmanier. Voraussetzung für eine korrekte Auslegung sei aber immer, dass ein Amtsgericht diese Hürden auch sehen wolle, und nicht blind einer politischen Vorgabe oder einem dominanten medialen Narrativ folge.

Die erste "Hürde" betrifft die Störung des öffentlichen Friedens: "Das Leugnen muss unter anderem geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören." Geahndet werden dürfen nur so genannte Gefährdungsdelikte. Nicht jede Verharmlosung oder Leugnung eines Kriegsverbrechens – so denn ein Kriegsverbrechen vorliegt – ist strafbar. Eine Staatsanwaltschaft müsse belegen, dass das konkrete Leugnen im Einzelfall geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu stören.

Die zweite "Hürde" betrifft den Grundsatz einer inländischen Geschädigtengruppe: Laut Absatz 5 des § 130 StGB "muss sich die geleugnete Tat gegen eine Gruppe, Person oder einen Bevölkerungsteil richten, die oder der im Absatz 1 genannt ist". Laut ständiger Rechtsprechung unter anderem auch des Bundesgerichtshofs (BGH) zum Absatz 1 des § 130 StGB sind damit aber nur Personen gemeint, die in Deutschland leben, oder inländische Bevölkerungsteile. Konkret heißt das: Wenn jemand ein mutmaßliches Kriegsverbrechen in Frage stellt, dessen mutmaßliche Opfer (also die Geschädigten bei einer „Leugnung“) außerhalb Deutschlands leben, könne dies nicht als „Leugnung“ nach § 130 Absatz 5 verurteilt werden. Die durch die mutmaßliche Leugnung Geschädigten müssen Teil einer inländischen Bevölkerungsgruppe sein.

Laut RA Dirk Sattelmanier sollte jeder Amtsrichter, der einen solchen Fall auf den Tisch bekommt, eigenständig die Möglichkeit der Verfassungswidrigkeit berücksichtigen und die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegen.

Zusammenfassung einer Analyse aus dem Telegramm-Kanal von Dr. Alexander Christ, Rechtsanwalt für Grundrechte & Demokratie: t.me/RA_Christ, siehe auch <https://twitter.com/acundp>

Grundlage für die Analyse ist das folgende Interview mit Dirk Sattelmanier:

<https://just-now.news/de/deutschland/rechtsanwalt-dirk-sattelmanier-der-geaenderte-%c2%a7-130-des-strafgesetzbuchs-ist-verfassungswidrig/>